

Die EU und die USA haben eine Gemeinsame Erklärung veröffentlicht, die einen Rahmen für einen fairen, ausgewogenen und für beide Seiten vorteilhaften transatlantischen Handel und Investitionen schafft (vgl. EU-Kommission – Vertretung in Deutschland, Meldung vom 21.8.2025). Sie baue auf der politischen Einigung von Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* und US-Präsident *Donald Trump* vom 27.7.2025 auf. Die transatlantischen Beziehungen seien mit 1,6 Bill. Euro jährlich die wertvollsten Wirtschaftsbeziehungen der Welt. Das Abkommen sichere diese Beziehungen und Millionen Arbeitsplätze in der EU. Die Kommissionspräsidentin betonte, dass die EU stets das Beste für ihre Bürger und Unternehmen anstrebe: „Im Angesicht einer schwierigen Situation haben wir unseren Mitgliedstaaten und unserer Industrie geholfen und Klarheit und Kohärenz im transatlantischen Handel wiederhergestellt. Das ist nicht das Ende des Prozesses, sondern wir arbeiten weiterhin mit den USA zusammen, um mehr Zollsenkungen zu vereinbaren, um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu ermitteln und mehr Potential für das Wirtschaftswachstum zu schaffen.“ Die Details der Erklärung: (1) Für die überwiegende Mehrheit der EU-Ausfuhren, einschließlich strategischer Sektoren wie Kraftfahrzeuge, Arzneimittel, Halbleiter und Holz, gelte ein Zollsatz von max. 15 % (all-inclusive, beinhaltet also auch bestehende MFN-Zölle). Sektoren, für die bereits Meistbegünstigungstarife von 15 % oder mehr gelten, unterlägen keinen zusätzlichen Zöllen. Für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeugteile werden die 15 % parallel zum Start des EU-Verfahrens für Zollsenkungen für US-Erzeugnisse gelten. (2) Ab dem 1.9.2025 werde eine Reihe von Produktgruppen von einer Sonderregelung profitieren, bei der nur Meistbegünstigungstarife gelten. Dazu gehören nicht verfügbare natürliche Ressourcen (z. B. Kork), alle Flugzeuge und Luftfahrzeugteile, Generika und ihre Inhaltsstoffe sowie chemische Ausgangsstoffe. Beide Seiten unternehmen ehrgeizige Anstrengungen, um diese Regelung auf andere Produktkategorien auszuweiten – ein wichtiges Ergebnis für die EU. (3) Die EU und die USA beabsichtigen, ihre Volkswirtschaften vor Überkapazitäten im Stahl- und Aluminiumsektor zu schützen und an sicheren Lieferketten zu arbeiten. Dazu gehöre eine Zollkontingentslösung für EU-Ausfuhren von Stahl und Aluminium und deren Derivaten.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Zur Bösgläubigkeit des Inhabers der jüngeren Marke bei Anmeldung dieser Marke

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer älteren Marke, der in einer an den Inhaber einer jüngeren Marke gerichteten außergerichtlichen Abmahnung, mit der er die Unterlassung von deren Benutzung erreichen möchte, für die Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung dieser Marke ein Ausschlussdatum angegeben hat, das mit dem Ablauf der in Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschlussfrist von fünf aufeinanderfolgenden Jahren übereinstimmt, nach dem angegebenen Datum aufgrund der Bösgläubigkeit des Inhabers der jüngeren Marke bei deren Anmeldung die Nichtigerklärung dieser Marke beantragen kann, auch wenn der Inhaber der älteren Marke zum Zeitpunkt der Abmahnung über alle erforderlichen Informationen verfügte, um erkennen zu können, dass die Anmeldung bösgläubig vorgenommen worden war.

EuGH, Urteil vom 10.7.2025 – C-322/24 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1985-1**
unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Royal Football Club Seraing – Recht auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Schiedssprüche des Sportschiedsgerichts für u. a. Klubs und Spieler

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 267 AEUV und Art. 47 der Charta der

Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass – einem Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts (CAS) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Verhältnis zwischen den Parteien des Rechtsstreits, in dem dieser Schiedsspruch ergangen ist, Rechtskraft verliehen wird, wenn dieser Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Sports als wirtschaftliche Tätigkeit im Gebiet der Europäischen Union steht und die Vereinbarkeit des Schiedsspruchs mit den Grundsätzen und Bestimmungen, die Teil der öffentlichen Ordnung der Union sind, nicht zuvor wirksam von einem zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof berechtigten Gericht dieses Mitgliedstaats überprüft worden ist; – einem solchen Schiedsspruch infolge dieser Rechtskraft im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits und Dritten im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats Beweiskraft zuerkannt wird.

EuGH, Urteil vom 1.8.2025 – C-600/23 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1985-2**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Action Replay II

Eine als Ergänzungsprodukt für eine Spielkonsole angebotene Software, die vom Nutzer parallel zu den Computerspielen auf der Spielkonsole installiert wird und gleichzeitig mit der Spielesoftware abläuft, greift nicht in den Schutzbereich des Rechts an der Spielesoftware als Computerprogramm im Sinne von § 69a Abs. 1 und 2 Satz 1 UrhG ein, wenn sie nicht den Objekt- oder Quellcode der Spielesoftware verändert, sondern ledig-

lich den durch das Zutun des Nutzers während des Ablaufs des Spiels entstehenden Inhalt von Variablen verändert, die die Computerspiele im Arbeitsspeicher der Spielkonsole angelegt haben und die sie in ihrem Ablauf verwenden, wodurch bewirkt wird, dass die Computerspiele auf Basis dieses veränderten Inhalts der Variablen ablaufen.

BGH, Urteil vom 31.7.2025 – I ZR 157/21 (Amtliche Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1985-3**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Beschwerde bei Abweisung einer Stufenklage insgesamt (hier: DSGVO-Auskunftsanspruch)

a) Wird eine Stufenklage insgesamt abgewiesen, ist die Klagepartei mit dem Wert des Hauptanspruchs, nicht aber noch zusätzlich mit dem Wert des Auskunftsanspruchs beschwert, der aufgrund seines nur vorbereitenden Charakters schon mangels Bestehens des Hauptanspruchs keinen Erfolg haben kann. In wirtschaftlicher Hinsicht unterliegt der Kläger nur mit dem Hauptanspruch (BGH, Beschluss vom 26. November 2020 – V ZR 87/20, juris Rn. 11).

b) Eine zulässige Stufenklage liegt auch dann vor, wenn der Leistungsanspruch von vornherein beziffert wird, weil nach der Vorstellung des Klägers ein Mindestbetrag bereits feststeht und die Auskunftsstufe lediglich einer etwaigen Aufstockung des Mindestbetrages dienen soll (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 1996 – XII ZR 83/95, NJW-RR 1996, 833, 834, juris Rn. 19 mwN).

BGH, Beschluss vom 15.5.2025 – VI ZR 217/24 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-1985-4**
unter www.betriebs-berater.de